

**Datenaustausch Quellensteuer-  
abrechnung gemäss Bundesgesetz  
gegen die Schwarzarbeit (DA QST  
BGSA)**  
**Meldungsspezifikation**  
**Meldung 3302/000001 und**  
**3302/000002**

Schweizerische Steuerkonferenz SSK  
Verein eAHV/IV

## Dokumentinformationen

<b>Titel:</b>	Meldungsspezifikation Meldung 3302/000001 und 3302/000002
<b>Version:</b>	1.0
<b>Anzahl Seiten:</b>	18
<b>Dateiname:</b>	Dok_191220_Meldungsspezifikation_QST-BGSA_V1-0_DE
<b>Geprüft durch:</b>	Arbeitsgruppe DA QST BGSA

## Versionen

Version	Datum	Wichtigste Änderungen	Verantwortlich
V0.1	29.04.2019	Erster Entwurf	A. Artinian-Adam (AWK); L. Steffen (AWK)
V0.8	27.05.2019	Ergänzungen gemäss der Sitzung vom 10. Mai 2019	A. Artinian-Adam (AWK); L. Steffen (AWK)
V0.9	27.06.2019	Anpassungen gemäss Befunden aus Review in der Arbeitsgruppe DA QST BGSA: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sprachliche Korrekturen</li> <li>- Änderung der maximalen Länge der Bemerkung bei Rückmeldungen</li> </ul>	A. Artinian-Adam (AWK); L. Steffen (AWK)
V1.0	20.12.2019	Gemäss Entscheid der Sitzung vom 23. Oktober 2019: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Meldung enthält nur Abrechnungen vom gleichen Kalender- bzw. Steuerjahr.</li> <li>- Ergänzung von optionalen Angaben zum Arbeitgeber (UID oder AHVN13)</li> <li>- Ergänzung bzgl. Nummer der Ausgleichskasse in Kapitel 3.2.1</li> </ul>	A. Artinian-Adam (AWK); L. Steffen (AWK)

## Abkürzungen und Begriffe

Abkürzung	Beschreibung
BGSA	Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SR 822.41)
DA	Datenaustausch
QST	Quellensteuer

### AWK GROUP AG

Leutschenbachstrasse 45, Postfach, CH-8050 Zürich,  
T +41 58 411 95 00, [www.awk.ch](http://www.awk.ch)

Zürich • Bern • Basel • Lausanne

## Referenzierte Dokumente

Titel	Autor / Herausgeber	Datum	Link / Datei
[1] Detailkonzept Meldungsformat v2.4 (mit dem ssk-common v2.0)	SSK & BSV	21.12.2018	<a href="#">Link</a>
[2] Kreisschreiben über die Quellensteuer des Bundesamts für Sozialversicherungen BSV (KSQST)	BSV	13.12.2018	<a href="#">Link</a>
[3] Merkblatt Nr. 2.07 der AHV/IV/EO/ALV über das vereinfachte Abrechnungsverfahren für Arbeitgebende vom 31.12.2018	Informationsstelle AHV/IV und BSV	Nov. 2018	<a href="#">Link</a>

## Arbeitsgruppe DA QST BGSA

Die Arbeitsgruppe DA QST BGSA hat die Meldungsspezifikation erarbeitet und besteht aus Vertretern der Schweizerischen Steuerkonferenz SSK, von eAHV/IV, Ausgleichskassen und IT der Durchführungsstellen

Name	Institution
Alexandra Artinian	AWK Group AG
Rolf Abbühl	Steuerverwaltung des Kantons Bern
Max Baumann	Administration cantonale des impôts du canton Vaud
Karin Dobmeier	Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt
Daniel Ehrler	eAHV/IV
Philipp Etter	Ausgleichskasse des Schweizerischen Gewerbes (AK 105)
Peter Fuhrmann	Kantonale Steuerverwaltung des Kantons Schwyz
Andreas Pfeiffer	SVA ZH
Paolo Pierobon	Inforom
Karin Schlatter	Hotela
Lars Steffen	AWK Group AG
Alfredo Studer	IGAKIS

## Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung .....	5
2. Einleitung.....	5
2.1. Ausgangslage.....	5
2.2. Zielsetzung und Rahmenbedingungen.....	5
2.3. Gesetzliche Grundlagen .....	6
3. Meldungsprozess und fachliche Anwendungsbestimmungen .....	6
3.1. Gesamtsicht Meldungsprozess .....	6
3.2. Fachlicher Aufbau der Meldung QST BGSA .....	8
3.2.1. Angaben zur sendenden Ausgleichskasse .....	9
3.2.2. Aufbau der Einzelabrechnung .....	9
3.2.3. Abrechnungstotale .....	10
3.3. Periodizität.....	10
3.4. Korrekturen.....	10
3.5. An falschen Empfänger gesendete Einzelabrechnungen .....	11
3.6. Fachliche Rückmeldungen zur Meldung .....	11
4. Technische Spezifikation .....	12
4.1. Technische Anwendungsbestimmungen.....	12
4.1.1. Grundsätzlicher Aufbau einer Meldung.....	12
4.1.2. sedex Umschlag gemäss eCH-0090 .....	13
4.1.3. Aufbau des sedex-Nutzdatenpakets (message_X.xml) .....	13
4.1.4. Fachliche Quittierung .....	14
4.1.5. Weiterleitung, Korrektur und Storno .....	14
4.1.6. Sammelmeldungen .....	14
4.2. Meldungsrahmen .....	14
4.3. Meldungstypen und Submeldungstypen .....	16
4.4. Technische Spezifikation der fachlichen Elemente und Datentypen.....	16
4.4.1. Meldung 3xxx/000001 «QST BGSA» .....	16
4.4.2. Meldung 3xxx/000002 «Rückmeldung QST BGSA» .....	16
4.4.3. XML-Datentypen .....	17

## 1. Zusammenfassung

Die vorliegende Meldungsspezifikation beschreibt, wie die sedex-Meldungen des Datenaustausches «Quellensteuerabrechnung gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA)» kurz «DA QST BGSA» aufgebaut sein müssen. Der Datenaustausch besteht aus zwei Meldungen: Eine Meldung der Ausgleichskassen an die kantonalen Steuerverwaltungen mit den Einzelabrechnungen sowie eine optionale Rückmeldung, mit welcher die kantonale Steuerverwaltung bei Bedarf diejenigen Einzelabrechnungen melden können, für welche sie nicht zuständig ist.

## 2. Einleitung

### 2.1. Ausgangslage

Im vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA, SR 822.41) ziehen Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge und Steuern dem Arbeitnehmer vom Lohn ab und rechnen diese mit der Ausgleichskasse ab. Die Steuern werden somit an der Quelle erhoben (Quellensteuer). Im Unterschied zum «ordentlichen» Quellensteuerverfahren gemäss Art. 83 – 101 DBG kann das vereinfachte Abrechnungsverfahren sowohl für quellensteuerpflichtige Personen als auch für Personen, welche der ordentlichen Besteuerung unterliegen, angewendet werden.

Die Ausgleichskasse rechnet die Steuern anschliessend mit der kantonalen Steuerverwaltung ab. Die Abrechnung im vereinfachten Verfahren erfolgt pro Kalenderjahr. Der Steuersatz beträgt 5 Prozent (0.5 % DBSt, 4.5 % Kantons- und Gemeindesteuern). Als Entschädigung für die Abrechnung und den Bezug der Quellensteuer erhalten die Ausgleichskassen eine Bezugsprovision von 10% des gesamten Quellensteuerbetrages (Art. 1 Abs. 5 VOSA, SR 822.411).

### 2.2. Zielsetzung und Rahmenbedingungen

Ziel der vorliegenden Meldungsspezifikation ist die elektronische Übermittlung der im vereinfachten Abrechnungsverfahren von den Ausgleichskassen an die kantonalen Steuerverwaltungen gesendeten Steuerabrechnungen via sedex.

Eine elektronische Einreichung der Abrechnung durch den Arbeitgeber bei der Ausgleichskasse ist nicht Bestandteil der vorliegenden Spezifikation.



Abbildung 1: Überblick

Der elektronische Versand bei den Ausgleichskassen wird schrittweise eingeführt. Ab einem noch zu definierenden Termin gilt für die Ausgleichskassen eine Versandpflicht. Alle kantonalen Steuerverwaltungen werden die Meldungen ab dem noch zu bestimmenden Einföhrungstermin empfangen können (Empfangspflicht). Die Empfangspflicht wird durch den sM-Client gewährleistet.

### 2.3. Gesetzliche Grundlagen

Der Datenaustausch im vereinfachten Abrechnungsverfahren basiert auf den folgenden gesetzlichen Grundlagen

- Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA, SR 822.41)
- Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11), insbesondere Art. 37a
- Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (QStV, SR 642.118.2), insbesondere Art. 17a – 17d (in der revidierten Quellensteuerverordnung Art. 21 - 24, Inkrafttreten per 01.01.2021)
- Kreisschreiben über die Quellensteuer des Bundesamts für Sozialversicherungen BSV (KSQST)
- Merkblatt Nr. 2.07 der AHV/IV/EO/ALV über das vereinfachte Abrechnungsverfahren für Arbeitgebende vom 31.12.2018
- Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, SR 235.1), insbesondere Art. 4

## 3. Meldungsprozess und fachliche Anwendungsbestimmungen

### 3.1. Gesamtsicht Meldungsprozess

Abbildung 2 zeigt den Datenaustausch «Quellensteuerabrechnung gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (DA QST BGSA)» im Kontext des vereinfachten Abrechnungsverfahrens. Der DA QST BGSA enthält die Übermittlung der Quellensteuerabrechnung von der Ausgleichskasse zur kantonalen Steuerverwaltung (QST BGSA, roter Pfeil) und eine optionale Rückmeldung der kantonalen Steuerverwaltung bei an den falschen Empfänger gesendeten Einzelabrechnungen (Rückmeldung QST BGSA, Pfeil in türkis).

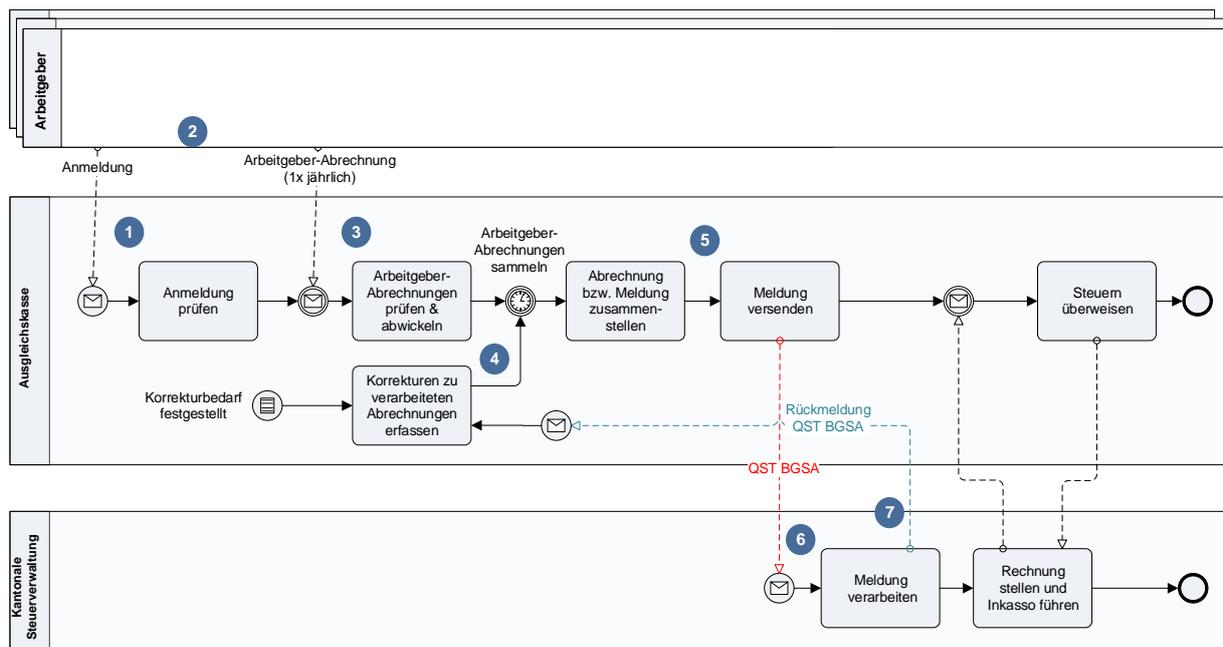


Abbildung 2: Einbettung des Meldungsprozesses in den Kontext der umgebenden Prozesse

Nachfolgend sind die relevanten Prozessschritte des vereinfachten Abrechnungsverfahrens in Bezug auf den Datenaustausch QST BGSA erklärt. Zwecks Verständlichkeit und Übersichtlichkeit wurde auf die Darstellung einiger der unten beschriebenen Prozessschritte in Abbildung 2 verzichtet (z.B. Mahnung).

Nr.	Beschreibung
1.	Der Arbeitgeber meldet sich für das vereinfachte Abrechnungsverfahren bei der Ausgleichskasse an. Die Ausgleichskasse überprüft, ob die Vorgaben für die Anwendung des vereinfachten Abrechnungsverfahrens (u.a. Ausschluss von Kapitalgesellschaften und Familienzugehörigkeiten, Vorgaben bzgl. Grenzgänger) erfüllt sind. Die Vorgaben sind im Merkblatt Nr. 2.07 der AHV/IV [3] zusammengefasst.
2.	Der Arbeitgeber zieht auf den Lohnzahlungen die Sozialversicherungsbeiträge und die Quellensteuer zu Lasten des Arbeitnehmers ab (nicht in der Abbildung). Der Arbeitgeber muss die zurückbehaltenen Beiträge sowie Steuern aller Arbeitnehmer in Form einer Arbeitgeber-Abrechnung deklarieren und bis am 30. Januar des Folgejahres bei der Ausgleichskasse einreichen.
3.	Die Ausgleichskassen überprüfen die eingereichten Abrechnungen, stellen für die Sozialversicherungsbeiträge und die Quellensteuer eine Rechnung aus und stellen dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über die Bezahlung der Steuern aus. Die Ausgleichskassen überprüfen die Einreichung der Abrechnungen und mahnen die Arbeitgeber bei Bedarf. Kommt der Arbeitgeber seiner Abrechnungs- oder Zahlungspflicht auch nach Mahnungen nicht nach, kann dieser rückwirkend vom vereinfachten Verfahren ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss aus dem vereinfachten Verfahren bedeutet ein Wechsel ins ordentliche Verfahren zur Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge sowie steuerlich ein Wechsel in die ordentliche Veranlagung bzw. die «ordentliche» Quellensteuerpflicht. Ein Ausschluss erfolgt in der Regel bis spätestens Ende August.

Nr.	Beschreibung
4.	<p>Erfolgt ein Ausschluss vor der Abrechnung mit der kantonalen Steuerverwaltung, wird diese nicht informiert. Ist die Abrechnung mit der kantonalen Steuerverwaltung bereits erfolgt, korrigiert die Ausgleichskasse dies.</p> <p>In seltenen Fällen können auch andere Gründe zu einer nachträglichen Korrektur führen.</p>
5.	<p>Die Ausgleichskassen rechnen die Quellensteuern mit den kantonalen Steuerverwaltungen ab. Die Quellensteuer wird nicht pro Arbeitgeber, sondern jeweils gesammelt für mehrere Arbeitgeber zusammen abgerechnet. Der Zeitpunkt der Abrechnung mit den kantonalen Steuerverwaltungen hängt von den Ausgleichskassen ab, wobei mehrheitlich mehrere Abrechnungen pro Jahr versendet werden.</p>
6.	<p>Die kantonalen Steuerverwaltungen buchen die gemeldeten Beiträge ein und senden auf Grundlage der Abrechnung den Ausgleichskassen eine Rechnung. Bei individueller Vereinbarung der Ausgleichskassen überweisen diese die Beträge zusammen mit dem Versand der Abrechnung.</p> <p>Die Steuern werden nach den gesetzlichen Vorgaben auf Bund, Kanton und Gemeinde aufgeteilt. Grundsätzlich ist für die Verteilung der Steuern der Wohnort bei in der Schweiz ansässigen Personen und der Sitz der Ausgleichskasse bei Grenzgängern relevant.</p>
7.	<p>Erhält die kantonale Steuerverwaltung Einzelabrechnungen von Personen, welche nicht in ihrem Kanton steuerpflichtig sind, informiert sie die Ausgleichskasse. Die kantonalen Steuerverwaltungen können diese Einzelabrechnungen via sedex mit der Meldung «Rückmeldung QST BGSA» zurückweisen und der Ausgleichskasse, falls bekannt, den korrekten Kanton mitteilen. Zur Erfassung dieser Meldung wird ein Formularservice auf dem sM-Client zur Verfügung gestellt. Die Ausgleichskasse nimmt dann eine Korrektur vor.</p>

*Tabelle 1: Beschreibung der Prozessschritte*

### 3.2. Fachlicher Aufbau der Meldung QST BGSA

Die Ausgleichskasse bereitet allenfalls periodisch pro kantonale Steuerverwaltung eine Meldung auf und adressiert diese gemäss Kapitel 4.2. In einer Meldung werden die Abrechnungsdaten von unterschiedlichen Arbeitgebern übermittelt. Geht ein Arbeitnehmer mehreren Beschäftigungen nach, kann dieser mehrfach in derselben Meldung erscheinen.

Die Meldung der Ausgleichskasse ist fachlich wie folgt strukturiert (vgl. Abbildung 3):

- Angaben zur sendenden Ausgleichskasse
- Pro Beschäftigung eines Arbeitnehmers die Personenangaben und die Abrechnungsdetails (nachfolgend Einzelabrechnung genannt)
- Abrechnungstotale über die gesamte Meldung

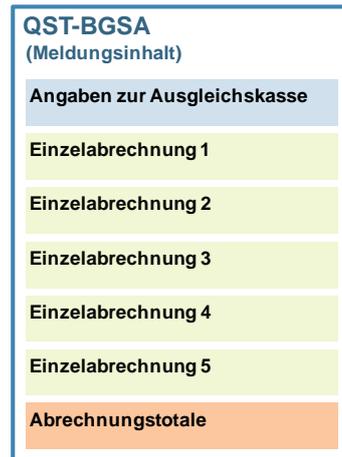


Abbildung 3: Skizze Meldungsaufbau

### 3.2.1. Angaben zur sendenden Ausgleichskasse

Zur eindeutigen Identifikation der sendenden Ausgleichskasse wird nebst der sedex-ID (gemäss Kapitel 4.2) auch die UID-Nummer und die SSL-Nummer (SSL = Schuldner der steuerbaren Leistung) übermittelt. Die SSL-Nummer wird von der jeweiligen kantonalen Steuerverwaltung vergeben und muss vor der ersten Abrechnung (Papier oder elektronisch) gelöst werden. Wird nach der Einführung vom Papierversand auf den Versand via sedex umgestellt, muss keine neue SSL-Nummer gelöst werden. Die Nummer der Ausgleichskasse (z.B. «44» für Hotela) ist nicht zu übermitteln, da diese Nummer Teil der sedex-ID ist. Mit der Meldung werden zudem die Angaben einer Kontaktperson für den Austausch bei Fragen oder Problemen sowie die Adresse der Ausgleichskasse für die Rechnungsstellung übermittelt.

### 3.2.2. Aufbau der Einzelabrechnung

In der Regel wird für eine Person ein Eintrag («Zeile») pro Jahr und Arbeitgeber gemeldet, auch wenn die Person während des Jahres mit Unterbrüchen gearbeitet hat.

Die pro Einzelabrechnung mitgesendeten Personendaten dienen zur eindeutigen Identifikation des Arbeitnehmers. Die Ausgleichskasse übermittelt für alle Arbeitnehmer die korrekte AHV-Nummer (AHVN13) mit der Abrechnung. Zusätzlich werden der Vor- und Nachname sowie das Geburtsdatum des Arbeitnehmers übermittelt. Kann die kantonale Steuerverwaltung einen Arbeitnehmer mit der AHV-Nummer nicht eindeutig im Steuerregister identifizieren, können sie mit diesen zusätzlichen Daten weitere Register (z.B. ZEMIS oder UPI) beiziehen.

Pro Einzelabrechnung werden folgende Abrechnungsdetails übermittelt (gemäss [2]):

- Beschäftigungsperiode
- Name des Arbeitgebers (optional zudem die UID und die AHVN13)
- Wohnadresse
- Bruttolohn
- Quellensteuerbetrag

### 3.2.3. Abrechnungstotale

Analog zu den heutigen Papierformularen wird der gesamte Quellensteuerbetrag (brutto) und die Bezugsprovision in CHF übermittelt.

### 3.3. Periodizität

Die Abrechnung der Sozialversicherungsbeträge und Steuern durch den Arbeitgeber bei der Ausgleichskasse erfolgt pro Kalenderjahr. Sämtliche Einzelabrechnungen einer Meldung müssen dasselbe Kalender- bzw. Steuerjahr betreffen.»

Die Ausgleichskassen können der kantonalen Steuerverwaltung mehrere sedex-Meldungen «BGSA-QST» pro Jahr senden. Eine Periodizität für den Versand der Meldungen (z.B. monatlich) wird nicht vorgegeben, sowohl der Versand von nur einer Meldung pro Jahr als auch der Versand von mehreren Meldungen pro Jahr ist möglich. Da die Abrechnungen aus dem vereinfachten Abrechnungsverfahren teilweise bei den kantonalen Steuerverwaltungen im Rahmen der ordentlichen Besteuerung verwendet werden (z.B. Berechnung Vermögenszuwachs), wird jedoch empfohlen mindestens eine erste Abrechnung im ersten Halbjahr für das Vorjahr einzureichen.

Bei mehreren Meldungen pro Jahr enthält jede Meldung jeweils nur neue (zusätzliche) Einzelabrechnungen. Bereits übermittelte Einzelabrechnungen werden nicht nochmals übermittelt.

### 3.4. Korrekturen

Fehler in der Deklaration des Arbeitgebers können auch erst nach der Abrechnung mit der kantonalen Steuerverwaltung festgestellt werden. Die Ausgleichskasse kann bereits mit der kantonalen Steuerverwaltung abgerechnete Einzelabrechnungen korrigieren. Es werden grundsätzlich zwei unterschiedliche Arten von Korrekturen unterstützt: die Stornobuchung und die Differenzbuchung. Die Korrekturen werden mit der nächsten Meldung übermittelt.

Auf eine explizite Kennzeichnung der Korrekturen wird verzichtet. Die kantonalen Steuerverwaltungen können Korrekturen indirekt erkennen: Wurde bereits eine Einzelmeldung des gleichen Arbeitnehmers für das gleiche Jahr und für eine Beschäftigung beim gleichen Arbeitgeber verbucht, handelt es sich bei der aktuellen Einzelmeldung um eine Korrektur.

Für die Steuerämter sind Stornobuchungen einfacher zu handhaben und transparenter. Falls die Ausgleichskasse beide Korrekturverfahren unterstützt, ist die Übermittlung von Stornobuchungen für die Steuerämter besser.

Die Stornierung einer ganzen sedex-Meldung wird nicht unterstützt.

#### Beispiel

Die Ausgleichskasse hat initial für Frau Doris Müller einen Bruttolohn von CHF 5'500 und einen Quellensteuerbetrag von CHF 275 mit der zuständigen kantonalen Steuerverwaltung abgerechnet. Nach Abrechnung mit der kantonalen Steuerverwaltung ist eine Korrektur notwendig. Der korrekte Bruttolohn beträgt CHF 5'000 und somit der Quellensteuerbetrag CHF 250. Die beiden Korrekturarten sind nachfolgend anhand dieses Beispiels veranschaulicht:

- Bei der Stornobuchung werden die initial gemeldeten Beträge storniert (d.h. mit einem negativen Vorzeichen gemeldet) und die korrekten Beträge neu übermittelt.

AHV Nummer	Name	Geburtsdatum	Wohnadresse	Arbeitgeber	Beschäftigungsperiode	Bruttolohn	QST-Betrag
756.6508.6893.67	Müller, Doris	01.08.1969	Dorfweg 3, 9999 Musterdorf	Musterfirma	01.01.2018 - 31.12.2018	-5'500.00	-275.00
756.6508.6893.67	Müller, Doris	01.08.1969	Dorfweg 3, 9999 Musterdorf	Musterfirma	01.01.2018 - 31.12.2018	5'000.00	250.00

- Bei der Differenzbuchung wird lediglich die Differenz zwischen den initial gemeldeten und den korrekten Beträgen übermittelt. Diese können folglich positiv (korrigierter Betrag ist höher) oder negativ (korrigierter Betrag ist kleiner) sein.

AHV Nummer	Name	Geburtsdatum	Wohnadresse	Arbeitgeber	Beschäftigungsperiode	Bruttolohn	QST-Betrag
756.6508.6893.67	Müller, Doris	01.08.1969	Dorfweg 3, 9999 Musterdorf	Musterfirma	01.01.2018 - 31.12.2018	-500.00	-25.00

### 3.5. An falschen Empfänger gesendete Einzelabrechnungen

Einzelabrechnungen können aufgrund der Deklaration von veralteten Adressen durch den Arbeitgeber oder durch eine fehlerhafte Zuordnung auf den bezugsberechtigten Kanton (keine eindeutige Zuordnung der Postadresse auf Kanton) an die Steuerverwaltung des falschen Kantons gesendet werden. Die kantonale Steuerverwaltung informiert die Ausgleichskasse über die an den falschen Empfänger gesendeten Einzelabrechnungen.

Mit der Meldung «Rückmeldung QST BGSA» werden die betroffenen Einzelabrechnungen zurück an die Ausgleichskasse gesendet. In dieser Meldung teilt die kantonale Steuerverwaltung der Ausgleichskasse die korrekte Wohnadresse mit, falls bekannt. Zur Erstellung dieser Meldung «Rückmeldung QST BGSA» wird den kantonalen Steuerverwaltungen der Formularservice im sM-Client zur Verfügung gestellt.

Die Ausgleichskassen nehmen basierend auf den Meldungen «Rückmeldung QST BGSA» die Korrekturen in ihren Fachapplikationen vor. Beim nächsten Versand der Meldung «QST BGSA» wird eine Korrektur an den falschen Empfänger und die Einzelabrechnung an den korrekten Kanton übermittelt. Die kantonalen Steuerverwaltungen müssen sicherstellen, dass die Korrekturen nicht doppelt erfolgen. Es sind folgende zwei Szenarien möglich:

- Die an den falschen Kanton gesendete Einzelabrechnung wird verbucht und somit die Personen temporär ins Register aufgenommen. In diesem Fall wird auch die Korrektur der Ausgleichskasse verbucht.
- Sowohl die an den falschen Kanton gesendeten Einzelabrechnungen als auch die Korrektur der Ausgleichskasse wird nicht verbucht.

### 3.6. Fachliche Rückmeldungen zur Meldung

Die kantonale Steuerverwaltung verifiziert bei der Verarbeitung, ob der Arbeitnehmer in ihrem Kanton steuerpflichtig ist. Aus diesem Grund gibt es ausser der «Rückmeldung QST BGSA» für an den falschen Kanton gesendete Einzelabrechnungen keine inhaltliche Rückmeldung zur Abrechnung via sedex.

Im Normalfall sendet die kantonale Steuerverwaltung der Ausgleichskasse für jede Meldung eine Rechnung und eine Verfügung per Post. Die gesetzliche Grundlage für elektronische Verfügungen fehlt zurzeit. Sofern nichts anderes mit der Steuerverwaltung vereinbart ist, muss für die Überweisung der Quellensteuer die Rechnung abgewartet werden.

Stellt die kantonale Steuerverwaltung einen Missbrauch fest, teilt sie dies der Ausgleichskasse ausserhalb von sedex mit. Die Ausgleichskasse kann den betroffenen Arbeitgeber vom vereinfachten Verfahren ausschliessen. Die kantonalen Steuerverwaltungen werden die bereits im vereinfachten Verfahren abgerechneten Einkünfte neu ordentlich besteuern bzw. quellenbesteuern und falls die Veranlagung bereits rechtskräftig ist, wird ein Nachsteuerungsverfahren eingeleitet.

## 4. Technische Spezifikation

In diesem Kapitel wird die Abbildung des fachlichen Inhalts in die XML-Struktur der Meldungen «QST BGSA» und «Rückmeldung QST BGSA» beschrieben.

### 4.1. Technische Anwendungsbestimmungen

Die Meldungen werden als strukturierte Meldungen im XML-Format umgesetzt. Grundlage bilden der Standard eCH-0058 Version 4.0 und das gemeinsam von der Schweizerischen Steuerkonferenz und dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) erarbeiteten *Detaillkonzept Meldungsformat [1]*. Nachfolgend sind die Hauptmerkmale des Meldungsaufbaus zusammengefasst.

#### 4.1.1. Grundsätzlicher Aufbau einer Meldung

Die sedex-Meldungen bestehen aus zwei Teilen (siehe Abbildung 4): Dem sedex-Umschlag und dem sedex- Nutzdatenpaket.

Der sedex-Umschlag (definiert gemäss eCH-0090 Version 1.0) dient der Zustellung der Meldung durch sedex und enthält nur die zu diesem Zweck relevanten Informationen. Der Aufbau des sedex-Umschlags ist im Kap. 4.1.2 detailliert beschrieben.

Das Nutzdatenpaket ist eine gezippte xml-Datei mit einem Meldungsrahmen nach eCH-0058 und dem eigentlichen Meldungsinhalt. Dabei enthält der Meldungsrahmen die technischen Informationen der Meldung. Der Meldungsinhalt enthält primär fachliche Informationen der Meldung und repräsentiert damit die Meldung an sich. Der Aufbau des sedex-Nutzdatenpakets ist im Kap. 4.1.3 detailliert beschrieben.

Das Nutzdatenpaket („data\_BBBB.zip“) und der sedex Umschlag („envl\_BBBB.xml“) werden über den Dateinamen verknüpft. Dies bedeutet, dass der Teil BBBB des Dateinamens exakt identisch sein muss, er kann jedoch frei vom Sender vergeben werden. Die Dateinamen bleiben über den Transport hinweg nicht erhalten, so dass die Dateien beim Empfänger einen anderen Namen aufweisen.

Alle Meldungen müssen die Kodierung UTF-8 (Unicode Transformation Format 8) verwenden.

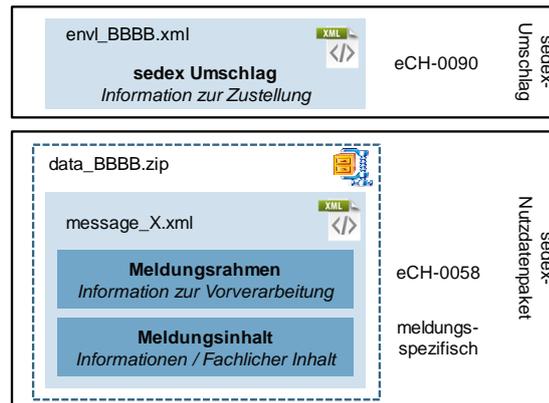


Abbildung 4: Aufbau der sedex-Meldung

#### 4.1.2. sedex Umschlag gemäss eCH-0090

Der sedex-Umschlag (envl\_BBBB.xml) ist im Standard eCH-0090, Version 1 beschrieben. Die Elemente des sedex-Umschlages bilden eine Teilmenge der im Meldungsrahmen gemäss Standard eCH-0058 enthaltenen Informationen und müssen den gleichen Inhalt enthalten. Folgende Elemente sind im sedex-Umschlag enthalten:

- messageId: Eindeutige ID der Meldung
- messageType: Meldungstyp («3302» bei der Meldung «QST BGSA»)
- messageClass: Bei der Meldung «QST BGSA» und «Rückmeldung QST BGSA» wird immer der Wert «0» übermittelt.
- senderId: sedex-ID des Absenders
- recipientId: sedex-ID des Empfängers
- eventDate: Bei der Meldung «QST BGSA» und «Rückmeldung QST BGSA» wird immer der Wert des Elements messageDate übermittelt.
- messageDate: Versanddatum der Meldung

#### 4.1.3. Aufbau des sedex-Nutzdatenpakets (message\_X.xml)

Wie bereits in Kap. 4.1.1 erwähnt, besteht das sedex-Nutzdatenpaket (data\_BBBB.zip) aus einem zip-File (ZIP-Standard 2.0). In diesem zip-File können 1 bis n message\_X.xml abgelegt werden (X steht hierbei für eine fünfstelligen ganze Zahl, wobei bei Sammelmeldungen (siehe Kap. 4.1.6) die einzelnen Meldungen mit 00001 beginnen und zu inkrementieren sind).

Die einzelnen Meldungsdateien (message\_X.xml) innerhalb des sedex-Nutzdatenpakets (zip) bestehen gemäss Abbildung 5 jeweils aus einem Meldungsrahmen (Header) und einem strukturierten Meldungsinhalt (Content).

Im Header werden technische Informationen wie Empfänger oder der Meldungstyp übertragen und er ist gemäss eCH-0058, Version 4 definiert. Anhand des Headers können die Meldungen beim Empfänger vorverarbeitet, triagiert und damit dem korrekten System zugewiesen werden.

Der Content enthält diejenigen fachlichen Inhalte, welche strukturiert abgebildet werden (siehe Kap. 4.3).

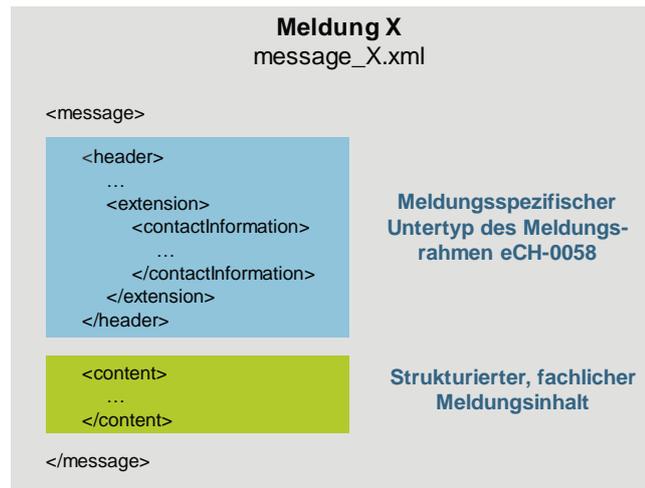


Abbildung 5: Aufbau einer Meldung *message\_X.xml* innerhalb eines sedex-Nutzdatenpakets (zip-File).

#### 4.1.4. Fachliche Quittierung

Die Meldung «QST BGSA» wird fachlich nicht quittiert (vgl. [1], Kap. 4.2).

#### 4.1.5. Weiterleitung, Korrektur und Storno

Der Standard eCH-0058 beschreibt die Möglichkeit, Meldungen zu widerrufen (action-Code = «3»), zu korrigieren (action-Code = «4») oder weiterzuleiten (action-Code = «10»). Vom Gebrauch dieser Möglichkeiten für den vorliegenden Meldungs austausch wird abgesehen. Korrekturmöglichkeiten auf Stufe einzelner Einträge (Einzelabrechnungen) sind in Kap. 3.4 beschrieben. Andere Fehler und Ausnahmen müssen ausserhalb des hier definierten Datenaustauschs abgehandelt werden (z.B. per Telefon, Briefpost etc.).

#### 4.1.6. Sammelmeldungen

Die Version 4 des eCH-0058 Standards erlaubt es, bei Bedarf eine Menge von Einzelmeldungen (*message\_X.xml*) als Sammelmeldung (ZIP-Paket) zu verschicken (siehe auch Kap. 4.1.3). Für die Meldung «QST BGSA» und «Rückmeldung QST BGSA» werden Sammelmeldungen nicht genutzt. Somit enthält das sedex-Nutzdatenpaket nur die Datei *message\_00001.xml*.

## 4.2. Meldungsrahmen

Die nachstehenden Felder des Headers im Meldungsrahmens bauen auf dem Standard eCH-0058v4 auf und dienen der Adressierung und technischen Verarbeitung der Meldung, enthalten selbst aber keine fachlichen Inhalte.

Element	Einschränkung Werte	Vorkommen	Bemerkungen
senderId		1	Def. gemäss [1]
originalSenderId		0	Keine Verwendung. Weiterleitung ist nicht vorgesehen
recipientId		1	Def. gemäss [1]
messageId		1	Def. gemäss [1]
referenceMessageId		0	Def. gemäss [1], kein Vorkommen
businessProcessId		1	Def. gemäss [1]: Aus Sicht der für den Geschäftsfall zuständigen Stelle eindeutige Identifikation des Geschäftsfalls.
ourBusinessReferenceId		1	Def. gemäss [1]
yourBusinessReferenceId		0	Def. gemäss [1]
messageType	3302	1	
subMessageType	000001 000002	1	000001 für Meldung QST BGSA 000002 für Rückmeldung QST BGSA
sendingApplication		1	Def. gemäss [1]
partialDelivery		0	Keine Verwendung
subject		1	Wird beim Versand erzeugt. Für die Meldung der Ausgleichskasse an die kantonale Steuerverwaltung gilt: Deutsch: «QST BGSA» Französisch: «IS LTN» Italienisch: «IF LLN»  Für die Rückmeldung der kantonalen Steuerverwaltung an die Ausgleichskasse gilt: Deutsch: «Rückmeldung QST BGSA» Französisch: «Retour IS LTN» Italienisch: «Riscontro IF LLN»
comment		0	Keine Verwendung.
messageDate		1	Def. gemäss [1]
initialMessageDate		0	Keine Verwendung
action	1 (Neue Nachricht)	1	Gilt sowohl für die Meldung «QST BGSA» als auch für die «Rückmeldung QST BGSA»
testDeliveryFlag		1	Def. gemäss [1]
responseExpected	false	1	Es werden keine fachlichen Quittungen verwendet
business-CaseClosed	true	1	Def. gemäss [1]
extension		1	Enthält das Element «contactInformation» gemäss [1]

Tabelle 2: Elemente des Meldungsrahmens gemäss eCH-0058v4

### 4.3. Meldungstypen und Submeldungstypen

Der «DA QST BGSA» besteht aus zwei Meldungen mit den in Tabelle 3 aufgeführten Ausprägungen.

Meldungsname	Belegung von <header>-Unterelementen		
	message Type	subMessage Type	action
QST BGSA	3302	000001	1
Rückmeldung QST BGSA	3302	000002	1

Tabelle 3: Meldungen und dazugehörige Meldungs- und Submeldungstypen

Die beiden Meldungen unterscheiden sich in der Struktur ihres fachlichen Inhalts, also der Schemadefinition des <content>-Elements. Die genauen Spezifikationen der zugehörigen Datentypen sind in Kapitel 4.4 angegeben.

### 4.4. Technische Spezifikation der fachlichen Elemente und Datentypen

#### 4.4.1. Meldung 3xxx/000001 «QST BGSA»

In der Meldung «QST BGSA» enthält das <content>-Element des Meldungsrahmens nach eCH-0058v4 Angaben zur Identifikation der Ausgleichskasse, die Einzelabrechnungen in den Elementen <settlementBGSA> sowie die Abrechnungstotale gemäss Tabelle 4.

Element	Typ	Vorkommen	Beschreibung
detailsAK	detailsAKType	1	Identifikation Ausgleichskasse
settlementBGSA	settlementBGSAType	1..n	Einzelabrechnung pro Beschäftigung
withholdingTaxSum	xs:decimal mit 2 Nachkommastellen	1	Summe Quellensteuerbetrag (brutto)
entitlementProvisionSum	xs:decimal mit 2 Nachkommastellen	1	Summe Bezugsprovision

Tabelle 4: Inhalt des Elements <content> für die Meldung «QST BGSA»

#### 4.4.2. Meldung 3xxx/000002 «Rückmeldung QST BGSA»

In der Meldung «Rückmeldung QST BGSA» retourniert die kantonale Steuerverwaltung im <content>-Element des Meldungsrahmens nach eCH-0058v4 die an den falschen Kanton gesendeten Einzelabrechnungen in den Elementen «responseBGSA» gemäss Tabelle 5.

Element	Typ	Vork.	Beschreibung
responseBGSA	responseBGSAType	1..n	Einzelabrechnung (mit korrigierter/fehlender Adresse) sowie Rückweisungsgrund und allenfalls Kommentar

Tabelle 5: Inhalt des Elements <content> für die Meldung «Rückmeldung QST BGSA»

#### 4.4.3. XML-Datentypen

Der Typ «detailsAKType» definiert, wie die Angaben zur Ausgleichskasse übermittelt werden und ist wie in Tabelle 6 aufgeführt definiert.

Element	Typ	Vork.	Beschreibung
uid	eCH-0097:uidStructureType	1	UID der Ausgleichskasse
ssl	xs:string; minLength = 1	1	SSL der Ausgleichskasse in Bezug auf die empfangende Steuerverwaltung

Tabelle 6: Definition des Typs «detailsAKType»

Der Typ «settlementBGSAType» definiert die Struktur einer Einzelabrechnung und ist wie in Tabelle 7 aufgeführt definiert.

Element	Typ	Vork.	Beschreibung
taxpayer	ssk-common:natural PersonsTaxType	1	Angaben zur steuerpflichtigen Person bzw. zum Arbeitnehmer
employer	employerType	1	Angaben zum Arbeitgeber
employmentPeriodStart	xs:date	1	Beschäftigungsperiode Start
employmentPeriodEnd	xs:date	1	Beschäftigungsperiode Ende
taxableIncome	xs:decimal mit 2 Nachkommastellen	1	Steuerbares Einkommen (Bruttolohn)
withholdingTaxAmount	xs:decimal mit 2 Nachkommastellen	1	Quellensteuerbetrag

Tabelle 7: Definition des Typs «settlementBGSAType»

Der Typ «taxpayer» enthält die Informationen zum Arbeitnehmer und ist in Tabelle 8 definiert. Es wird dabei die bestehende Definition aus dem ssk-common verwendet. In dieser Definition sind alle Felder als technisch optional definiert. Die in Tabelle 8 in Spalte «Vorkommen» mit einem Stern «\*» markierten Einträge sind jedoch zwingend zu liefern.

Element	Typ	Vork.	Beschreibung
officialName	eCH-0044:baseNameType	0..1*	Nachname des Arbeitnehmers
firstName	eCH-0044:baseNameType	0..1*	Vorname des Arbeitnehmers
sex	eCH-0044:sexType	0..1	Keine Verwendung
dateOfBirth	eCH-0044:datePartiallyKnownType	0..1*	Geburtsdatum des Arbeitnehmers
vn	eCH-0044:vnType	0..1*	AHNV13 des Arbeitnehmers
oldVn	ssk-common:oldVnType	0..1	Keine Verwendung
address	eCH-0010:adressInformationType	0..1(*)	Wohnadresse des Arbeitnehmers (Verwendung der Elemente street, houseNumber, town, swissZipCode, resp. foreignZipCode, country). Die Adresse muss geliefert werden, wenn diese bekannt ist.
taxMunicipality	eCH-0007:swissMunicipalityType	0..1	Steuerlicher Wohnsitz inkl. BFS-Nummer des Arbeitnehmers Keine Verwendung

*Tabelle 8: Definition des Elementes «taxpayer». Der Stern «\*» symbolisiert eine zwingende Angabe, welche im Schema als optionales Element definiert ist. Die Adresse (markiert mit «(\*)» muss geliefert werden, wenn diese bekannt ist.*

Der Typ «employer» enthält die Informationen zum Arbeitgeber und ist wie folgt definiert.

Element	Typ	Vork.	Beschreibung
name	xs:token (minlength = 1; maxlength = 255)	1	Name des Arbeitgebers
uid	eCH-0097:uidStructureType	0..1	UID des Arbeitgebers
vn	eCH-0044:vnType	0..1	AHVN13 des Arbeitgebers

*Tabelle 9: Definition des Elementes «employer»*

Der Typ «responseBGSAType» definiert die Struktur einer Rückmeldung zu einer Einzelabrechnung und ist in wie in Tabelle 10 definiert.

Element	Typ	Vork.	Beschreibung
settlementBGSA	settlementBGSAType	1	Einzelabrechnung, wobei anstelle der falschen Adresse die korrekte Adresse geliefert werden muss, falls diese bekannt ist. Wenn die korrekte Adresse unbekannt ist, darf keine Adresse geliefert werden (es wird <i>nicht</i> die falsche Adresse zurückgemeldet).
responseReason	1 = Falscher Empfänger 99 = Anderer Grund	1	Beschäftigungsperiode Start
comment	xs:token (maxlength = 500)	0..1	Kommentar

*Tabelle 10: Definition des Typs «responseBGSAType»*